

Anfrage zur WUPA-Sitzung am 17.04.2015; Sozialticket

zu Frage 1: Zu welchem Zeitpunkt wird das Sozialticket im Kreis Steinfurt eingeführt?

Die Einführung des Sozialtickets im Kreis Steinfurt ist für den 01.01.2016 vorgesehen.

zu Frage 2: Welche Beschlüsse sind im Kreis Warendorf erforderlich, um auch hier das Sozialticket zum nächstmöglichen Termin einzuführen? Wann ist die Antragsfrist?

Die Antragsfrist ist der 15.09.2015

Zur Einführung ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich.

Vorher ist eine Beratung im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit und im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planungen vorzusehen.

Der entsprechende Kreistag wäre am 26.06.2015

zu Frage 3: Wie viele Berechtigte gibt es aktuell im Kreis Warendorf? In welcher Höhe erfolgt ein Landeszuschuss (Maßstab der Berechtigtenquote)?

Antragsberechtigt sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Leistungen der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Zahl der Antragsberechtigten beträgt im Kreis Warendorf zum Monatsende Dezember 2014 19.557 Personen. Sie ist in der Anlage 1 nach Altersgruppen und Leistungsart aufgeschlüsselt. Ohne die Gruppe 0 – 5 Jahre, die kostenfrei den ÖPNV nutzen können, beträgt die Zahl 17.681 Personen.

Der Landeszuschuss würde nach derzeitigen Berechnungen 330.000 € in 2016 betragen. Maßstab ist die Berechtigungsquote = Bezugsberechtigte Kreis Warendorf/Gesamtzahl der Bezugsberechtigten in NRW.

zu Frage 4: Wie sehen (in Anlehnung an die Einführung im Kreis Steinfurt) die Modalitäten konkret aus (u. a.: wie erhalten die Berechtigten das Ticket? Wie hoch ist der Eigenbeitrag der Berechtigten bzw. der Rabatt? Welche Leistungen sind mit dem Sozialticket für die Berechtigten verbunden)?

Nach derzeitigen Planungen ist im Kreis Steinfurt folgende Vorgehensweise angedacht, jedoch vom Kreistag noch nicht beschlossen:

- Bezugsberechtigter stellt Sozialhilfeantrag bzw. Leistungsantrag
- Gleichzeitig erhält der Bezugsberechtigte von der „Sozialstelle“ (Jobcenter, Sozialamt) einen Antrag für ein Sozialticket.
- Sozialstelle gibt Antrag an RVM weiter und führt eine „Liste“ der abgegebenen Tickets als Statistik für RVM und Kreis.

- RVM schließt mit den Bezugsberechtigten einen Abo-Vertrag und der Bezugsberechtigte erhält sein Abo per Post.
- Sozialstelle (Jobcenter, Sozialamt etc.) behält Eigenanteil vom Leistungsbezug ein und überweist den Betrag auf ein Konto des Kreises.
- RVM schickt Kreis eine monatliche Rechnung. Kreis und RVM schließen entsprechende Vereinbarung.
- Beim Kreis werden Ertragskonten für die Landeszuweisung und für die Eigenanteile der Bezugsberechtigten sowie ein Aufwandskonto für den Aufwand des Sozialtickets eingerichtet.

Die Höhe der Eigenbeteiligung ist bisher noch nicht abschließend festgelegt.

Folgende Tickets mit entsprechenden Zuzahlungen sind angedacht, jedoch vom Kreistag noch nicht beschlossen:

| Personengruppe | Ticket | Zuzahlung pro Monat (noch zu diskutieren) | Zahlung des Kreises pro Monat |
|--|---|--|--------------------------------------|
| 0 – 5 Jahre | - | - | - |
| 6 – 20 Jahre alle bezugsberechtigten Schüler | Fun Ticket (Abo) Geltungsbereich Münsterland | 5 € | 8,70 € |
| Erwachsene bis 59 Jahre | Abo Preisstufe 2* i.d.R. Stadt- oder Gemeindegebiet | 15 € | 33,65 € |
| Älter als 60 Jahre | 60 plus Abo Geltungsbereich Kreisgebiet | 20 € | 18,80 € |

*Darüber hinaus können Anschlusstickets für Ziele innerhalb des Kreises und zum Oberzentrum Münster zu einem deutlich reduzierten Preis gegenüber dem Normaltarif (ca. 40 %, Tarifstand 01.08.2014) vom Bezugsberechtigten erworben werden. Die Tickets lt. Tabelle gelten dabei als Nachweis der Bezugsberechtigung. Das Ticket soll dem Preis des Jobtickets entsprechen.

zu Frage 5: Wie werden die Verkehrsunternehmen bei Einführung und Durchführung des Sozialtickets eingebunden?

Zur Abwicklung siehe Antwort Frage 4.

Die Vertriebsgemeinschaft Münsterland muss der Einführung des Sozialtickets und den entsprechenden Rahmenbedingungen zustimmen.

Die Einnahmeaufteilung auf die verschiedenen Verkehrsunternehmen erfolgt durch die Verkehrsgemeinschaft. Derzeit erfolgt eine abschließende Abstimmung mit der Verkehrsgemeinschaft.

zu Frage 6: Welche Überlegungen gibt es zur münsterlandweiten Einführung des Sozialtickets?

Derzeit werden gemeinsame Gespräche der Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Warendorf und Steinfurt zur Einführung des Sozialtickets geführt.